

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

vom 25. April 1993 (Stand 1. Januar 2008)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 61 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG [Bundesgesetz])¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Ausgleichskasse 1. Grundsatz

¹ Der Kanton führt unter dem Namen «Ausgleichskasse Nidwalden» eine Ausgleichskasse im Sinne von Art. 61 des Bundesgesetzes.

² Die Ausgleichskasse Nidwalden, nachfolgend Ausgleichskasse genannt, ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Stans.

Art. 2 2. Zweck

¹ Die Ausgleichskasse hat alle Aufgaben zu erfüllen, die gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾ der kantonalen Ausgleichskasse zugewiesen werden.

² Der Ausgleichskasse können durch die kantonale Gesetzgebung gegen Entrichtung voller Entschädigung weitere Aufgaben zugewiesen werden; die Genehmigung durch die zuständigen Bundesorgane bleibt vorbehalten.

Art. 3 3. Organisation a) Landrat

¹ Dem Landrat obliegt die Oberaufsicht über die Ausgleichskasse.

¹⁾ SR 831.10

²⁾ SR 831.1

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Verwaltungskommission und aus ihrer Mitte des Präsidenten;
2. die Bezeichnung des für die Wahl des Direktors zuständigen Organs;
3. die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Organe;
4. die Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 4 b) Organe der Ausgleichskasse

¹ Die Organe der Ausgleichskasse sind:

1. die Verwaltungskommission;
2. der Direktor;
3. die Revisionsstelle.

² Der Landrat ordnet die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse dieser Organe in der Vollziehungsverordnung.

Art. 5 c) Personal

¹ Das Personal der Ausgleichskasse untersteht der kantonalen Beamten-gesetzgebung³⁾, sofern durch den Landrat nicht besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 6 AHV-Zweigstellen **1. Grundsatz**

¹ Jede politische Gemeinde errichtet eine AHV-Zweigstelle im Sinne von Art. 65 Abs. 2 des Bundesgesetzes; die Verwaltungskommission kann mehreren Gemeinden die Errichtung einer gemeinsamen AHV-Zweigstelle bewilligen.

² Die politischen Gemeinden erhalten von der Ausgleichskasse einen jährlichen Beitrag an die Kosten der AHV-Zweigstellen.

Art. 7 2. Führung

¹ Die Führung der AHV-Zweigstelle obliegt einem Leiter.

² Der AHV-Zweigstellenleiter wird vom Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Verwaltungskommission gewählt.

³⁾ NG 165.1 (heute Personalgesetz)

³ Ist die ordnungsgemässe Führung einer AHV-Zweigstelle nicht gewährleistet, trifft die Ausgleichskasse die erforderlichen Massnahmen; sie beantragt der Verwaltungskommission nötigenfalls den Widerruf der Wahlgenehmigung.

Art. 8 Kostentragung

¹ Die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse werden gemäss Art. 69 des Bundesgesetzes durch besondere Beiträge der Beitragspflichtigen sowie durch Zuschüsse aus dem eidgenössischen Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gedeckt.

Art. 9 * ...

Art. 10 Haftung

¹ Die Ausgleichskasse haftet für Schäden gemäss Art. 70 Abs. 1 des Bundesgesetzes; reichen ihre Mittel nicht aus, haftet der Kanton für diese Schäden.

² Für Schäden, die von der Ausgleichskasse in Erfüllung übertragener kantonaler Aufgaben verursacht wurden, haftet der Kanton gemäss den Bestimmungen des Haftungsgesetzes⁴⁾.

³ Die politischen Gemeinden haften gegenüber der Ausgleichskasse und dem Kanton für Schäden gemäss Art. 70 Abs. 1 des Bundesgesetzes, die durch die AHV-Zweigstelle verursacht werden.

⁴ Bezüglich des Rückgriffs der Ausgleichskasse, des Kantons und der politischen Gemeinde auf den Funktionär ist das Haftungsgesetz sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Vollzug

¹ Der Landrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und dieses Einführungsgesetzes erforderliche Verordnung.

² Er ordnet insbesondere die Zuständigkeit der Behörden und Amtsstellen, das Verfahren und die Rechtsmittel.

⁴⁾ NG 161.2

Art. 12 Rechtskraft

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund⁵⁾ mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz vom 24. April 1960 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁶⁾.

⁵⁾ Vom Bund genehmigt am 14. Juni 1996

⁶⁾ A 1960, 463

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
25.04.1993	25.04.1993	Erlass	Erstfassung	A 1993, 755
24.10.2007	01.01.2008	Art. 9	aufgehoben	A 2007, 1734, A 2008, 92

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	25.04.1993	25.04.1993	Erstfassung	A 1993, 755
Art. 9	24.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	A 2007, 1734, A 2008, 92